

Regelungen des LWV Hessen zur Finanzierung von Corona-bedingten Anpassungen im Jahr 2021

Alle zu übersendenden Informationen sowie eventuelle Nachfragen zu den nachstehenden Fallgestaltungen sind an die dafür eingerichtete E-Mail-Adresse Corona-Regelungen-2021@lww-hessen.de zu senden.

Fallvariante 1: Personen bleiben nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (Quarantäne) der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus des Landes Hessen in der Fassung vom 26.11.2020 (im Folgenden kurz 2.te Corona-VO) von der WfbM fern. Dies gilt in Analogie auch für Tagesförderstätten.

1. Abwesenheitszeiten bis insgesamt 14 Tage werden bei der Fehltageregelung nach § 18 Hessischer Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII (über § 4 Hessischer Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX verlängert) berücksichtigt.
2. Darüber hinausgehende Quarantänezeiten, z. B. aufgrund einer wiederholten Quarantänemaßnahme im Jahr 2021, werden nicht mehr als Fehltage im Sinne dieser Regelung gewertet.

Fallvariante 2: Die WfbM / Tafö / Tagesstätte oder Teile davon werden durch Verfügung des Gesundheitsamtes geschlossen.

1. Der LWV Hessen ist von der (Teil)-Schließung per E-Mail an Corona-Regelungen-2021@lww-hessen.de umgehend zu informieren.
2. Für die Dauer der (Teil)-Schließung werden nur die Entgeltbestandteile Investitionsbetrag, Grundpauschale und Maßnahmepauschale 50 (in PerSEH Basisbetrag) finanziert.
3. Eine Weiterfinanzierung der Maßnahmepauschale 100 (in PerSEH Maßnahmebetrag) erfolgt, soweit das vereinbarte Betreuungspersonal zur Sicherstellung der Betreuung der leistungsberechtigten Personen im häuslichen Umfeld oder in besonderen Wohnformen eingesetzt wird. Die Sicherstellung der Betreuung im häuslichen Umfeld wird angenommen, wenn eine wöchentliche aktive Kontaktaufnahme der WfbM mindestens im Sinne einer Beratung erfolgt, die Werkstatt bei Rückfragen zur Verfügung steht Hilfestellungen z. B. durch gemeinsame Spaziergänge oder andere gemeinsame Aktivitäten angeboten werden und / oder Heimarbeit ermöglicht wird. Auch fällt die Aufstockung des Personals im Betreuten Wohnen darunter. Die Sicherstellung der Betreuung in besonderen Wohnformen wird angenommen, wenn das über die jeweilige Bedarfsgruppe / Leistungsgruppe vereinbarte und vorzuhaltende Betreuungspersonal zur Unterstützung der Betreuung der Leistungsberechtigten in der besonderen Wohnform bzw. der Gestaltung des Tages zur Verfügung gestellt wird. Der Anteil des hier eingesetzten Personals sowie die davon betroffenen Leistungsberechtigten sind von dem Leistungserbringer verbindlich für das geschlossene (Teil)-Angebot mitzuteilen.

Der Anteil der weiterfinanzierbaren Maßnahmepauschale 100 / des Maßnahmebetrags bemisst sich am Umfang des zur Sicherstellung der Betreuung eingesetzten Personals. Sofern ein Einsatz des Personals nicht möglich ist, weil dieses aufgrund von Infektionsgeschehen bzw. angeordneten Quarantänemaßnahmen nicht zur Verfügung steht, kommt eine Weitergewährung der Maßnahmepauschale 100 für diesen Anteil nicht in Betracht, hierfür stehen andere Ersatzleistungen (z. B. nach dem Infektionsschutzgesetz) zur Verfügung. Der Umfang des hiervon betroffenen Personals ist verbindlich mitzuteilen.

Auch kommt eine Weiterfinanzierung nicht in Betracht, wenn das vereinbarte Betreuungspersonal zur Bearbeitung bestehender Arbeitsaufträge der WfbM eingesetzt wird, da dieser Aufgabenbereich nicht Bestandteil der Finanzierung nach dem SGB IX ist.

4. Diese Abwesenheitszeiten werden nicht bei der Fehltageberechnung berücksichtigt.
5. Die WfbM / Tafö / Tagesstätte übermittelt dem LWV Hessen im Falle der Schließung für den betroffenen Monat spätestens mit der Rechnungsstellung eine Exceltabelle (Vordruck siehe Anlage), in der die nach vorstehenden Ausführungen erforderlichen Angaben enthalten sind, an die E-Mail-Adresse Corona-Regelungen-2021@lww-hessen.de.
6. Wenn keine Schließungen oder Teilschließung erfolgt, ist keine (Null)-Meldung erforderlich.
7. Im Rahmen der Abrechnung wird in den Einzelfällen die MP 100 voll in Rechnung gestellt. Sich ergebende Kürzungen werden pro Angebot ermittelt und als Gesamtbetrag von der Monatsrechnung in Abzug gebracht.

Fallvariante 3: Personen bleiben nach § 4 Abs. 2 (Attest Corona (AC)) der 2.ten Corona-VO von der WfbM fern. Dies gilt in Analogie auch für Tagesförderstätten.

1. Für Leistungsberechtigte, die aufgrund Attest von der Beschäftigung in WfbM oder dem Besuch der Tagesförderstätte befreit sind (Kennzeichen AC), werden ab 01.01.2021 nur die Entgeltbestandteile Investitionsbetrag, Grundpauschale und Maßnahmepauschale 50 (in PerSEH Basisbetrag) finanziert. Die Maßnahmepauschale 100 (in PerSEH Maßnahmebetrag) kann nicht finanziert werden, da von diesen Personen keine Betreuungsleistung in Anspruch genommen wird.
2. Eine Weiterfinanzierung der Maßnahmepauschale 100 / des Maßnahmebetrags ist möglich, wenn das im Einzelfall vereinbarte und bewilligte Betreuungspersonal (je nach Bedarfsgruppe / Leistungsgruppe) zur Sicherstellung der Betreuung der leistungsberechtigten Personen im häuslichen Umfeld oder in besonderen Wohnformen eingesetzt wird. Die Sicherstellung der Betreuung im häuslichen Umfeld wird angenommen, wenn eine wöchentliche aktive Kontaktaufnahme der WfbM mindestens im Sinne einer Beratung erfolgt, die Werkstatt bei Rückfragen zur Verfügung steht, Hilfestellungen z. B. durch gemeinsame Spaziergänge oder andere gemeinsame Aktivitäten angeboten werden und / oder Heimarbeit ermöglicht wird. Diese ist auch bei der Aufstockung des Personals im Betreuten Wohnen gegeben. Die Sicherstellung der Betreuung in besonderen Wohnformen wird angenommen, wenn das über die jeweilige Bedarfsgruppe / Leistungsgruppe vereinbarte und vorzuhaltende Betreuungspersonal zur

Unterstützung der Betreuung der Leistungsberechtigten in der besonderen Wohnform zur Verfügung gestellt wird.

Der Anteil des hier eingesetzten Personals sowie die davon betroffenen Leistungsberechtigten sind von dem Leistungserbringer verbindlich für das gesamte Angebot mitzuteilen. Der Anteil der weiterfinanzierbaren Maßnahmepauschale 100 bemisst sich am Umfang des zur Sicherstellung der Betreuung eingesetzten Personals.

Eine Weiterfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn das vereinbarte Betreuungspersonal zur Bearbeitung bestehender Arbeitsaufträge der WfbM eingesetzt wird, da dieser Aufgabenbereich nicht Bestandteil der Finanzierung nach dem SGB IX ist.

3. Diese Abwesenheitszeiten werden nicht bei der Fehltageberechnung berücksichtigt.
4. Die WfbM / Tafö übermittelt dem LWV Hessen die relevanten Fälle für den betroffenen Monat spätestens mit der Rechnungsstellung in einer Exceltabelle (Vordruck siehe Fallvariante 2), in der die nach vorstehenden Ausführungen erforderlichen Angaben enthalten sind, an die E-Mail-Adresse Corona-Regelungen-2021@lww-hessen.de.
5. Wenn keine Leistungsberechtigten aufgrund Attest fernbleiben, ist keine (Null)-Meldung erforderlich.
6. Im Rahmen der Abrechnung wird in den Einzelfällen die MP 100 voll in Rechnung gestellt. Sich ergebende Kürzungen werden pro Angebot ermittelt und als Gesamtbetrag von der Monatsrechnung in Abzug gebracht.

Fallvariante 4: Personen bleiben in Analogie zu § 4 Abs. 2 (Attest Corona (AC)) der 2.ten Corona-VO von der Tagesstätte fern.

1. Die Tagesstätte übermittelt dem LWV Hessen an die E-Mail-Adresse Corona-Regelungen-2021@lww-hessen.de monatlich eine Übersicht über die Leistungsberechtigten, die aufgrund Attest von dem Besuch der Tagesstätte befreit sind (Kennzeichen AC).
2. Die vereinbarten Platzpauschalen können in voller Höhe weiterfinanziert werden, wenn die Betreuung der Leistungsberechtigten durch die Mitarbeiter der Tagesstätte auch außerhalb der Räumlichkeiten der Tagesstätte sichergestellt wird. Die Sicherstellung der Betreuung in diesem Sinne wird angenommen, wenn eine wöchentliche aktive Kontaktaufnahme mindestens im Sinne einer Beratung erfolgt, die Tagesstätte bei Rückfragen zur Verfügung steht, Hilfestellungen z. B. im Sinne von gemeinsamen Spaziergängen oder andere gemeinsame Aktivitäten angeboten werden, die Bereitstellung von Verpflegung (nicht die unentgeltliche Bereitstellung von Lebensmitteln) erfolgt etc. Dies ist im Einzelfall von der Tagesstätte verbindlich zu erklären.
3. Diese Abwesenheitszeiten werden nicht bei der Fehltageberechnung berücksichtigt.

4. Wird die Betreuung im Sinne der Nummer 2 nicht durch die Tagesstätte sichergestellt, werden individuelle Absprachen zwischen dem Leistungserbringer und dem LWV Hessen über etwaige Kürzungen / Anpassungen der vereinbarten Platzpauschalen getroffen.

Fallvariante 5: Personen bleiben ohne einen von einer Verordnung gedeckten Grund von dem Betreuungsangebot (WfbM / Tafö / Tagesstätte / besondere Wohnform) fern.

1. Sofern die Nichtinanspruchnahme der Leistungen nicht durch die rahmenvertraglichen Fehltageregelungen (Krankheit, Urlaub, Reha) oder durch Quarantänemaßnahmen nach Fallvariante 1 begründet ist, sind die Leistungserbringer regelhaft verpflichtet, dies dem LWV Hessen im Einzelfall unverzüglich mitzuteilen. Damit die Neuregelungen für 2021 angemessen und bedarfsgerecht umgesetzt werden können, teilen die Leistungserbringer dem LWV Hessen bis zum 31.12.2020 die betreffenden Leistungsberechtigten inkl. Zeitraum der Abwesenheit auf dem aktuellen Stand an die E-Mail-Adresse Corona-Regelungen-2021@lww-hessen.de mit.
2. Der LWV Hessen wird diese Leistungsberechtigten im Rahmen einer Anhörung über die Konsequenzen der Nichtinanspruchnahme der bewilligten Leistung inkl. der ggf. bevorstehenden Einstellung der Kostenzusage informieren, sofern diese die Leistungen nicht spätestens zwei Wochen nach dem Anhörungsschreiben wieder in Anspruch nehmen werden. Der Leistungserbringer wird durchschriftlich davon informiert. Die Leistungsberechtigten teilen dem LWV Hessen in der Folge mit, ob sie die Inanspruchnahme der Leistung wieder aufnehmen. Alternativ wird ihnen im Rahmen der Anhörung Gelegenheit gegeben, zu ihrer aktuellen Situation Angaben zu machen, die dem LWV Hessen eine individuelle Bedarfsermittlung und Anpassung der Teilhabeplanung ermöglichen.
3. Innerhalb der Anhörungsfrist haben die Leistungserbringer ebenfalls die Möglichkeit, darauf hinzuwirken, dass die Inanspruchnahme der Leistungen wieder erfolgt.
4. Nach Ablauf der Frist nach Nummer 2 (es gilt das im Anhörungsschreiben genannte Datum) informieren die Leistungserbringer den LWV Hessen zusätzlich per E-Mail an die E-Mail-Adresse Corona-Regelungen-2021@lww-hessen.de, welche Personen weiterhin die Leistungen nicht in Anspruch nehmen bzw. wer die Leistungen tatsächlich wieder in Anspruch nimmt. Die Kostenzusage wird in den Fällen, in denen die bewilligte Leistung weiterhin nicht in Anspruch genommen wird, zu dem im Anhörungsschreiben genannten Zeitpunkt eingestellt werden.
5. Die Leistungserbringer informieren den LWV Hessen unverzüglich, wenn nach dem unter 1. genannten Stichtag Leistungsberechtigte unentschuldigt fehlen und unter die vorstehenden Regelungen zu subsumieren sind.

Fallvariante 6: Personen nehmen Leistungen des Betreuten Wohnens in geringerem oder in größerem Umfang in Anspruch.

1. Leistungen im Betreuten Wohnen werden wie bisher als Jahreskontingent betrachtet und monatlich weiterhin zu 1/12 in Rechnung gestellt. Corona-bedingt erhöhte oder verringerte Leistungsbedarfe im Einzelfall sind soweit wie möglich über diese Kontingente zu regulieren.

2. Sofern darüber hinaus freie Ressourcen zur Verfügung stehen und diese im Einzelfall nicht im verbleibenden Jahr erbracht werden sollen, sind diese zur Unterstützung bei anderen Klienten, Angeboten und / oder anderen Leistungserbringern einzusetzen. Der LWV Hessen ist über den Umfang und den Einsatzbereich vierteljährlich per E-Mail an die E-Mail-Adresse Corona-Regelungen-2021@lww-hessen.de zu informieren.
3. Die Leistungserbringer im Betreuten Wohnen teilen darüber hinaus mit dem beiliegenden Vordruck vierteljährlich mit, in welchem Umfang Leistungen abgerechnet werden, in welchem Umfang Leistungen erbracht wurden und ob und in welchem Umfang personelle Ressourcen bei anderen Angeboten / Leistungserbringern unterstützend eingesetzt werden.
4. Sofern absehbar ist, dass die Zeiten des Jahreskontingents nicht vollumfänglich erbracht werden können und auch ein Einsatz bei anderen Klienten oder anderen Angeboten / Leistungserbringern nicht möglich ist, können diese Leistungen nicht in Rechnung gestellt werden. Der LWV Hessen ist über den Umfang per E-Mail an die E-Mail-Adresse Corona-Regelungen-2021@lww-hessen.de zu informieren.
5. Sollten die frei werdenden Ressourcen bei einzelnen Klienten oder die Flexibilität der Jahreskontingente nicht ausreichen, um Mehrbedarfe anderer Klienten zu decken, ist der LWV Hessen im Vorfeld per E-Mail an die E-Mail-Adresse Corona-Regelungen-2021@lww-hessen.de zu informieren. Eine Finanzierung kann durch den LWV Hessen nur dann erfolgen, wenn eine vorherige Zusage erteilt wurde.

Fallvariante 7: Personen nehmen ambulante Leistungen in geringerem Umfang in Anspruch.

1. Leistungen können gem. den geltenden rahmenvertraglichen Regelungen (§ 16 des Rahmenvertrag für ambulante Einrichtungen nach § 93 d Abs. 2 BSHG vom 13.02.2002) nur abgerechnet werden, wenn diese im Einzelfall auch erbracht wurden.
2. Wenn der Leistungsberechtigte die Inanspruchnahme nicht mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Leistungstermin absagt, gilt die Leistung als erbracht. Dies ist auf der Rechnung bzw. dem Leistungsnachweis entsprechend zu vermerken.

Fallvariante 8: Das Angebot wird von dem Leistungserbringer ohne einen von der 2.ten Corona-VO gedeckten Grund bzw. ohne Verfügung des Gesundheitsamtes geschlossen.

1. Der LWV Hessen ist von der Teil-Schließung per E-Mail an die E-Mail-Adresse Corona-Regelungen-2021@lww-hessen.de umgehend zu informieren.
2. Für die Dauer der Schließung können keine Leistungen in Rechnung gestellt werden.
3. Verfügungen des Gesundheitsamtes können innerhalb von 2 Wochen nach der erfolgten Schließung übermittelt / nachgereicht werden. Auf Grundlage dieser wird eine Entscheidung über die Abrechnung der Leistungen mit dem Leistungserbringer getroffen.

Fallvariante 9: Mehrbedarf der Betreuung im häuslichen Umfeld oder in besonderen Wohnformen bzw. Angeboten zur Gestaltung des Tages aufgrund Corona-bedingten Teil-Schließungen von Angeboten bzw. Quarantäne / AC

1. Ergeben sich in Folge der Corona-bedingten (Teil-)Schließung von Angeboten (Fallvariante 2) bzw. der Nichtinanspruchnahme von Leistungen im Sinne der Fallvarianten 1 und 3 zusätzliche Betreuungsbedarfe im häuslichen Umfeld oder in der besonderen Wohnform, ist eine Übernahme der Mehraufwendungen nur möglich, wenn dies im Vorfeld mit dem LWV Hessen abgestimmt wurde.
2. Bei der Beantragung zusätzlicher Betreuungsaufwendungen (per E-Mail an die E-Mail-Adresse Adresse Corona-Regelungen-2021@lww-hessen.de) ist darzustellen, ob und in welchem Umfang personelle Unterstützungsleistungen notwendig sind, wo die Betreuung bisher stattgefunden hat und ob und in welchem Umfang von dort personelle Unterstützung erfolgt. Hierzu ist eine verbindliche Aussage mit dem dafür vorgesehenen Vordruck zu treffen. Dieser kann unter der vorstehenden E-Mail-Adresse angefordert werden.
3. Die Finanzierung entstehender Mehrkosten erfolgt in besonderen Wohnformen bzw. Angeboten zur Gestaltung des Tages nicht durch die Anpassung der mit dem Leistungserbringer vereinbarten Vergütung, insbesondere weil sich die jeweiligen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen aufgrund aktueller Entwicklungen häufig und kurzfristig ändern können.
4. Über den erforderlichen Mehrbedarf wird eine Vereinbarung mit dem Leistungserbringer geschlossen, die ein tägliches zusätzliches Entgelt ausweist und im Falle von Veränderungen kurzfristig anpassbar ist. Eine Folgewirkung der Vereinbarung über das Vereinbarungsende wird ausgeschlossen.
5. Die Abrechnung der auf den LWV Hessen entfallenden Anteile erfolgt nicht über den Einzelfall, das Volumen wird in einer Summe gezahlt.
6. Die Finanzierung von zusätzlichen ambulanten Leistungsbedarfen erfolgt über den Einzelfall. Der Umfang der zusätzlichen Leistungen wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Unterstützung nach Nummer 2 abgestimmt und befristet im Einzelfall zusätzlich bewilligt. Eine Anpassung der eigentlichen Kostenzusage im Einzelfall erfolgt nur in den Fällen, in denen davon auszugehen ist, dass es einen dauerhaft veränderten Bedarf gibt.